



Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden

Departament d'infrastructura, energia e mobilitad dal Grischun

Dipartimento infrastrutture, energia e mobilità dei Grigioni

Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden
Ringstrasse 10
7001 Chur

Telefon +41 81 257 36 14
www.diem.gr.ch
info@diem.gr.ch

3. November 2023

mitgeteilt am: **06. NOV. 2023**

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

BETREFFEND EISFISCHEREI AUF DEM LEJ DA SEGL

1. Der Fischereiverein Lej da Segl führte in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jagd und Fischerei in den Jahren 2017 und 2018 versuchsweise das Eisfischen auf dem Lej da Segl durch. Die Zielsetzung bestand darin, vor allem den nicht einheimischen Namaycush (Amerikanischer Seesaibling) zu befischen. Die für diesen Versuch formulierten Zielsetzungen wurden erreicht und die Ergebnisse und Erkenntnisse der Versuchsphase im Schlussbericht vom 15. Oktober 2018 festgehalten.

Nachfolgend beantragte der Fischereiverein Lej da Segl mit Schreiben vom 2. November 2018 aufgrund des positiven Schlussberichts die definitive Einführung der Eisfischerei auf dem Lej da Segl, wobei die Situation nach fünf Jahren neu beurteilt werden sollte. Zweck der beantragten definitiven Einführung der Eisfischerei war weiterhin die nachhaltige Dezimierung des Bestandes des Namaycush durch Intensivierung der Befischung. Die entsprechende Bewilligung zur Eisfischerei für die Periode 2019 – 2023 erfolgte mittels Departementsverfügung vom 26. November 2018.

Nunmehr beantragt der Fischereiverein Lej da Segl mit Schreiben vom 19. September 2023 die Bewilligung für die Durchführung des Eisfischens auf dem Silsersee für die Periode 2024 bis und mit 2028. Dabei sollen die Anweisungen und Regeln zur Eisfischerei vom 21. Dezember 2021 unverändert übernommen werden. Der Antrag enthält auch eine Synthese der bislang erzielten Fangergebnisse. Als Beilagen zum Antrag liegen die vorgängige Bewilligung (Departementsverfügung vom 26. November 2018, Anhang 1), die Fischerei Berichte der Jahre 2019 – 2023 (Anhang 2), die Leistungsvereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem Amt für Jagd und Fischerei vom 2. November 2018 (Anhang 3) sowie die Anweisungen und Regeln zur Eisfischerei vom 21. Dezember 2021 vor (Anhang 4).

2. Das Recht, den Fischbestand des Lej da Segl zu nutzen, steht – mit Ausnahme der Uferfischerei – der Gemeinde Sils i.E./Segl zu. Ausgeübt wird dieses durch den Fischereiverein Lej da Segl. Gemäss Art. 27 des kantonalen Fischereigesetzes (KFG; BR 760.100) werden nachgewiesene Sonderfischereirechte in ihrem Bestand gewahrt. Die Ausübung der Sonderfischereirechte untersteht einzig den fischereipolizeilichen Bestimmungen der kantonalen Fischereigesetzgebung (Art. 29 Abs. 1 KFG). In diesem Rahmen dürfen die Inhaber von Sonderfischereirechten eigenständige Vorschriften über die Fischerei erlassen. Gemäss den derzeit und seit dem 1. Januar 2023 geltenden Fischereibetriebsvorschriften (FBV) kann das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM) für gezielte Bestandesregulierungen in den betroffenen Gewässern zudem Ausnahmen bezüglich Fangmethoden beschliessen (Art. 41 FBV).

Das DIEM erachtet den Bedarf und die Zweckmässigkeit für eine Erneuerung der fünfjährigen Bewilligung zur Ausübung der Eisfischerei auf dem Lej da Segl mit klar definierten Regeln aufgrund der bisherigen, positiven Ergebnisse als ausgewiesen. Im Vordergrund stehen dabei die Bestandesregulierung des Namaycush und eine tierschutzkonforme Ausübung der Fischerei. Die Ergebnisse zur Eisfischerei der Periode 2019 – 2023 bestätigen diese Zielsetzungen, indem pro Fischereisaison im Mittel mehr als hundert Namaycush, mehrheitlich über der definierten Zielgrösse (30 cm) entnommen wurden. Die Eisfischerei erreichte durch die Wahl der zulässigen Fischereigeräte und -methoden eine hohe Spezifität, indem nur geringe Beifangsraten anderer Fischarten verzeichnet wurden.

Daher darf die Eisdecke des Lej da Segl in definierten Sektoren und Zeitfenstern durch Bohren aufgebrochen werden. Die Einzelheiten der Eisfischerei haben die Gemeinde Sils i.E./Segl und der Fischereiverein Lej da Segl in den entsprechenden Weisungen und Regeln vom 21. Dezember 2021 festgehalten (vgl. Anhang 4). Diese bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung. Im Übrigen gilt die kantonale Fischereigesetzgebung.

Das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität

verfügt:

1. Dem Fischereiverein Lej da Segl wird die Bewilligung erteilt, im Lej da Segl jeweils zwischen dem 15. Januar und 31. März die Eisfischerei auszuüben.
2. Zur Ausübung der Eisfischerei darf die Eisdecke des Lej da Segl in definierten Sektoren und Zeitfenstern durch Bohren aufgebrochen werden.
3. Zur Ausübung der Eisfischerei dürfen nebst toten Elritzen auch beliebige Fischstücke (e.g. "Schlund") als Naturköder verwendet werden.
4. Die gemeinsamen Anweisungen und Regeln zur Eisfischerei der Gemeinde Sils i.E./Segl und des Fischereivereins Lej da Segl vom 21. Dezember 2021 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung (Anhang 4).
5. Die Leistungen des Fischereivereins Lej da Segl und des Amts für Jagd und Fischerei bezüglich der Durchführung der Eisfischerei sind in einer Vereinbarung über die Sonderfischereirechte am Silsersee geregelt. Diese Vereinbarung in geltender Fassung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung (Anhang 3).
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Fischereigesetzgebung. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird vom Amt für Jagd und Fischerei kontrolliert. Verstösse werden mit Busse oder Anzeige geahndet.
7. Die Bewilligung ist auf 5 Jahre, vom 15. Januar 2024 bis 31. März 2028, befristet. Bei Verstössen gegen die Auflagen oder bei sich wesentlich veränderten Rahmenbedingungen, kann die Bewilligung frühzeitig entzogen werden.
8. Nach Abschluss jeder Eisfischerei-Saison sind das Verzeichnis der Patentnehmer, die Datentabelle und Auswertungen der Fangstatistik bis zum 1. August des Bezugsjahres dem Amt für Jagd und Fischerei in elektronischer Form zu übermitteln.

9. Die Bewilligung kann nach Vorliegen eines Erfahrungsberichts der Jahre 2024 – 2028 erneuert werden. Der Endbericht ist zusammen mit dem neuen Bewilligungsgesuch bis zum 1. August 2028 dem Amt für Jagd und Fischerei in elektronischer Form zu übermitteln. Der Berichtsinhalt ist vorgängig mit dem Amt für Jagd und Fischerei zu erklären.
10. Für dieses Verfahren werden gestützt auf Art. 9 Abs. 4 der Verordnung über die Kosten in Verwaltungsverfahren (VKV; BR 370.120) keine Kosten erhoben.
11. Gegen diese Verfügung kann gestützt auf Art. 49 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) innert 30 Tagen seit deren Mitteilung Beschwerde beim Verwaltungsgericht Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizufügen.

Mitteilung an:

- Gemeinde Sils i.E./Segl, Via da Marias 93, 7514 Sils/Segl Maria
- Fischereiverband Graubünden, Meinrad Hofstetter, Im Loretscher 15, 7304 Maienfeld
- Fischereiverein Lej da Segl, Antonio Walther, Via da Malögia 14, 7517 Plaun da Lej
- Pro Lej da Segl Geschäftsstelle, Renaud Lang, Casa 163, 7606 Promontogno
- Amt für Jagd und Fischerei, intern
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden, Rechtsdienst, intern

Departement für Infrastruktur, Energie
und Mobilität Graubünden

Die Vorsteherin:



Dr. Carmelia Maissen, Regierungsrätin

Beilagen (1 – 4):

1. Departementsverfügung vom 26. November 2018
2. Berichte zur Eisfischerei auf dem Lej da Segl der Jahre 2019 bis 2023
3. Leistungsvereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem Amt für Jagd und Fischerei vom 2. November 2018
4. Anweisungen und Regeln zur Eisfischerei vom 21. Dezember 2021